Stadt Rottenburg am Neckar

Beschlussvorlage Nr. 2019/224

05.08.2019

Federführend: Hauptamt **Beteiligt:**

Tagesordnungspunkt:

Änderung der Hauptsatzung - Bestellung einer hauptamtlichen Ortsvorsteherin/eines hauptamtlichen Ortsvorstehers für die Ortschaft Ergenzingen - Satzungsbeschluss Eckpunkte für die Besetzung der Stelle einer hauptamtlichen Ortsvorsteherin/eines hauptamtlichen Ortsvorstehers

---

Beratungsfolge:

Gemeinderat	24.09.2019	Entscheidung	öffentlich

Stand der bisherigen Beratung:

Empfehlungsbeschluss des Ortschaftsrates Ergenzingen zur Änderung der Hauptsatzung am 17. Juli 2019

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Hauptsatzung wie in Anlage 1 dargestellt.
2. Der Gemeinderat beschließt die Schaffung einer Stelle in BesGr A 12 im Stellenplan 2020.
3. Der Gemeinderat beschließt, 2.650 € für eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung im Haushaltsjahr 2020 einzustellen.
4. Der Gemeinderat nimmt die Eckpunkte für die Besetzung der Stelle einer hauptamtlichen Ortsvorsteherin/eines hauptamtlichen Ortsvorstehers zur Kenntnis.

Anlagen:

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 24. September 2019
2. Synopse der Hauptsatzung
3. Beschlussvorlage Nr. 2019/167
4. Übersicht Eingruppierung hauptamtliche Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher (nicht-öffentlich)

gez. Stephan Neher
Oberbürgermeister

gez. Silvia Seeliger
Amtsleiterin

Finanzielle Auswirkungen:

HHJ	Kostenstelle / PSP-Element	Sachkonto	Planansatz	
				EUR
				EUR
				EUR
Summe				EUR

Inanspruchnahme einer Verpflichtungs-ermächtigung		Bereits verfügt über	EUR
☐ ja ☐ nein		Somit noch verfügbar	EUR
- in Höhe von	EUR	Antragssumme lt. Vorlage	EUR
- Ansatz VE im HHPl.	EUR	Danach noch verfügbar	EUR
- üpl. / apl.	EUR	Diese Restmittel werden noch benötigt ☐ ja ☐ nein	
		Die Bewilligung einer üpl. /apl. Aufwendungen / Auszahlungen ist notwendig in Höhe von	EUR
		Deckungsnachweis:	

Jährliche Folgelasten / - kosten nach der Realisierung:

Sichtvermerk, gegebenenfalls Stellungnahme der Stadtkämmerei:

Vorlage relevant für:

☐ Jugendvertretung ☐ Integrationsbeirat ☐ Behindertenbeirat

Begründung:

1. Allgemeines

Am 26. Mai 2019 wurde der neue Ortschaftsrat für Ergenzingen gewählt. Im Rahmen der konstituierenden Sitzung am 17. Juli 2019 hat das neue Gremium einen Empfehlungsbeschluss an den Gemeinderat zur Änderung der Hauptsatzung für den Einsatz einer hauptamtlichen Ortsvorsteherin/eines hauptamtlichen Ortsvorstehers (100 %) in Ergenzingen gefasst. Dem Ortschaftsrat lag hierzu die Beschlussvorlage Nr. 2019/167 mit allgemeinen Informationen zu hauptamtlichen Ortsvorsteherinnen und hauptamtlichen Ortsvorstehern vor. Diese Beschlussvorlage ist als Anlage 3 beigefügt.

2. Bestellung einer hauptamtlichen Ortsvorsteherin/eines hauptamtlichen Ortsvorstehers

a) Voraussetzungen für eine hauptamtliche Ortsvorsteherin/einen hauptamtlichen Ortsvorsteher sind nach § 71 Abs. 2 GemO:

- in der Ortschaft muss eine örtliche Verwaltung eingerichtet sein
- Regelung durch Hauptsatzung; hierbei ist in der Hauptsatzung zu regeln, in welcher Ortschaft ein Gemeindebeamter zur Ortsvorsteherin/zum Ortsvorsteher bestellt werden soll
- es muss sich um eine Gemeindebeamtin/ein Gemeindebeamten handeln; das heißt, es ist eine vorhandene Stelle erforderlich
- bei Neueinstellung einer Gemeindebeamtin/eines Gemeindebeamten erfolgt die Einstellung im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister (§ 24 Abs. 2 GemO)
- Bestellung zur hauptamtlichen Ortsvorsteherin/zum hauptamtlichen Ortsvorsteher durch den Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat
- die Bestellung erfolgt für die Dauer der Amtszeit der Ortschaftsräte

b) Änderung der Hauptsatzung:

Damit eine hauptamtliche Ortsvorsteherin/ein hauptamtlicher Ortsvorsteher für Ergenzingen bestellt werden kann, ist eine Änderung der Hauptsatzung erforderlich. In der Hauptsatzung muss geregelt werden, in welcher Ortschaft ein Gemeindebeamter zur Ortsvorsteherin/zum Ortsvorsteher bestellt werden soll. Ein entsprechender Empfehlungsbeschluss des Ortschaftsrates Ergenzingen wurde am 17. Juli 2019 gefasst. Auf dieser Grundlage schlägt die Verwaltung die Änderung der Hauptsatzung, wie in der Anlage 1 dargestellt, vor. Nach § 4 Abs. 2 GemO kann die Hauptsatzung nur mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderats geändert werden. Dies sind 17 Ja-Stimmen.

Beschlussvorschlag:
1. Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Hauptsatzung wie in Anlage 1 dargestellt.

c) Schaffung einer Stelle/Besoldung:

Voraussetzung für die Bestellung einer Gemeindebeamtin/eines Gemeindebeamten zur hauptamtlichen Ortsvorsteherin/zum hauptamtlichen Ortsvorsteher ist, dass eine Stelle vorhanden ist. Deshalb hat der Gemeinderat zu beschließen, dass eine entsprechende Stelle im Stellenplan 2020 geschaffen wird.

Auf der Grundlage einer Arbeitsplatzbeschreibung für die Stelle der hauptamtlichen Ortsvorsteherin/des hauptamtlichen Ortsvorstehers hat die Stellenbewertungskommission die Wertigkeit der

Stelle nach BesGr A 12 festgelegt. In der Anlage erhalten Sie eine nicht-öffentliche Übersicht über die Eingruppierung von hauptamtlichen Ortsvorsteherinnen und hauptamtlichen Ortsvorstehern.

Außerdem hat die Umfrage ergeben, dass verschiedene Städte den hauptamtlichen Ortsvorsteherinnen und Ortsvorstehern eine Aufwandsentschädigung bezahlen. Die §§ 7,8 LKomBesG regeln lediglich die Höhe der Dienstaufwandsentschädigungen für Oberbürgermeister (13,5 %), Erste Beigeordnete (9 %) und weitere Beigeordnete. Einem weiteren Beigeordneten können als Dienstaufwandsentschädigung bis zu 7 % des festgesetzten Grundgehalts gewährt werden. Nach § 19 LBesGBW dürfen Aufwandsentschädigungen nur gewährt werden, wenn und soweit aus dienstlicher Veranlassung finanzielle Aufwendungen entstehen, deren Übernahme dem Beamten nicht zugemutet werden kann und der Haushaltsplan Mittel ausdrücklich zur Verfügung stellt. Aufwandsentschädigungen in festen Beträgen sind nur zulässig, wenn aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte oder tatsächlicher Erhebungen nachvollziehbar ist, dass und in welcher Höhe dienstbezogene finanzielle Aufwendungen typischerweise entstehen. Eine feste Pauschale kann deshalb erst nach einem Erhebungszeitraum festgelegt werden. Als Anhaltspunkt für die Festlegung der erforderlichen Haushaltsmittel hat die Verwaltung sich an der Dienstaufwandsentschädigung eines weiteren Beigeordneten orientiert und 5 % fiktiv angenommen. Dies sind derzeit 220,57 € monatlich in Besoldungsgruppe A 12/ Stufe 7, jährlich somit ca. 2.650 €.

Beschlussvorschlag:
2. Der Gemeinderat beschließt die Schaffung einer Stelle in Besoldungsgruppe A 12 im Stellenplan 2020.
3. Der Gemeinderat beschließt, 2.650 € für eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung im Haushaltsjahr 2020 einzustellen.

d) Verfahren:

Die Verwaltung wird voraussichtlich am 04./05. Oktober die Stelle im Staatsanzeiger und in der örtlichen Presse ausschreiben. Bewerbungsende wäre dann der 31. Oktober. Die Vorstellungsgespräche verwaltungsintern sind dann in der KW 47 geplant. An den Vorstellungsgesprächen nehmen OB Neher, das Hauptamt und der Personalrat teil. Bei der Vorauswahl und bei den Vorstellungsgesprächen ist geplant, je Fraktion im Ortschaftsrat von Ergenzingen 2 Stellvertreter einzuladen. Der Empfehlungsbeschluss im Ortschaftsrat zur Einstellung einer Gemeindebeamtin/eines Gemeindebeamten und zur Übertragung der Funktion einer hauptamtlichen Ortsvorsteherin/eines hauptamtlichen Ortsvorstehers wäre dann in KW 49 möglich. Die Wahl zur hauptamtlichen Ortsvorsteherin/zum hauptamtlichen Ortsvorsteher und die Bestellung ist dann für die Gemeinderatssitzungen am 17./18. Dezember 2019 geplant.

Beschlussvorschlag:
4. Der Gemeinderat nimmt die Eckpunkte für die Besetzung der Stelle einer hauptamtlichen Ortsvorsteherin/eines hauptamtlichen Ortsvorstehers zur Kenntnis.

.